

# DEPARTEMENT FÜR ERZIEHUNG, KULTUR UND SPORT

#### WEISUNGEN

### vom 15. Juni 2009

betreffend die Unterrichtsbefreiung von Schülern der obligatorischen Schulzeit, welche Musikkurse besuchen und nicht von den Massnahmen des Konzeptes Sport-Kunst-Ausbildung (S-K-A) profitieren können

eingesehen Artikel 120<sup>ter</sup> des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen die Richtlinien vom 30. Juni 2006 betreffend die Organisation und die Strukturabläufe "Sport-Kunst-Ausbildung";

eingesehen das Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmassnahmen vom 14. Juli 2004;

erwägend die Reduktion des Fachbereichs Musik in der neu eingeführten Stundentafel im Rahmen der obligatorischen Schulzeit;

erwägend die Bedeutung der vom Kanton anerkannten Musikschulen im Rahmen der ganzheitlichen Entwicklung der Schüler;

erwägend, dass immer mehr Schüler und Jugendliche aller Stufen musikalische Tätigkeiten ausüben;

erwägend die Sitzung vom 11. Mai 2009 mit einer Delegation (Schulrat und Vertreter der Lehrerschaft) der Allgemeinen Musikschule Oberwallis (amo);

eingesehen die Weisungen vom 20. Juli 2006, welche versuchsweise seit dem Schuljahr 2006/2007 angewendet wurden ;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

#### beschliesst:

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann oder Frau.

- 1. Grundsätzlich und wenn immer möglich sind die im Rahmen von Musikschulen, welche vom Kanton Wallis anerkannt sind, erteilten Stunden und Kurse sowie der Gruppenunterricht ausserhalb der offiziellen Unterrichtszeit zu organisieren.
- 2. In gewissen Fällen können auf ein begründetes Gesuch Schüler vom Unterricht befreit werden (im Maximum 35 Lektionen pro Schuljahr), wenn sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Der Schüler gibt zu keinerlei Beanstandungen Anlass und das sowohl in Bezug auf seine Leistung als auch auf sein Verhalten.
- Der Schüler ist in einer vom Kanton Wallis anerkannten Musikschule eingeschrieben Musikschule (Allgemeine Oberwallis. Kantonales Konservatorium, Jazzschule).
- Der Musikunterricht findet in den Schulgebäuden der öffentlichen Schule oder in unmittelbarer Nähe statt.
- Die im Rahmen der Unterrichtszeit angesetzten Musikkurse sollten nicht immer den gleichen Fachbereich betreffen und periodisch angepasst werden.
- Der Schüler darf während Semester- und Jahresprüfungen nicht vom Unterricht befreit werden.

## 3. Vorgehen:

- Wenn die Musikkurse nicht ausserhalb der Unterrichtszeit organisiert werden können, nehmen die betreffenden Musikschulen mit den Schulen (Lehrpersonen-Schulleitungen) Kontakt auf, um die erforderliche Organisation und Einteilung festzulegen.
- Die Musikschule unterbreitet der örtlichen Schulleitung (Schuldirektion/ Schulpräsidenten) die Organisation und Einteilung, insbesondere für die Kurse, welche während der Unterrichtszeit durchgeführt werden, zur Genehmiauna.
- Auf Verlangen ist dem zuständigen Schulinspektorat durch die Schulleitung der öffentlichen Schule Einsicht in die Gesamtorganisation zu gewähren. Bei vorliegenden Weisungen Nichteinhaltung der entscheidet Schulinspektorat.
- 4. Die Dienststelle für Unterrichtswesen wird mit der Umsetzung und Anwendung der vorliegenden Weisungen beauftragt.
- 5. Die vorliegenden Weisungen ersetzen diejenigen vom 20. Juli 2006 und werden ab dem Schuljahr 2009/2010 angewendet.
- 6. Alle übrigen Weisungen und Bestimmungen werden ausser Kraft gesetzt.

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat

Sitten, 15. Juni 2009 FW